

## **Gebührensatzung der Gemeinde Wettstetten zur Satzung über die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt (Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178) i. V. mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Gemeinde Wettstetten folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Wettstetten erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung, sowie der Bauschuttsammelstelle Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtung bzw. Bauschuttsammelstelle der Gemeinde Wettstetten nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt (Abfallentsorgungssatzung) der Gemeinde Wettstetten vom 05.08.2020 benutzt.

### **§ 3 a Höhe der Gebühren für Grüngut**

- (1) Für die Anlieferung und Entsorgung der pflanzlichen Rückstände haben die Benutzer bei der Gemeindekasse eine Gebührenkarte zum Preis von 15,-- € zu erwerben. Die Gebührenkarte enthält 20 Wertabschnitte zu je 0,75 -- €.
- (2) Bei der Anlieferung von pflanzlichen Rückständen werden von der vorgelegten Gebührenkarte folgende Abschnitte entwertet:
  - Für eine jeweils angefangene Menge von 120 l - ein Abschnitt.
  - Bei der Anlieferung in einem handelsüblichen PKW-Anhänger bis 1,50 m Länge mit normaler Bordwand (bis 0,30 m - ohne Spriegel und sonstige Aufsätze) – sechs Abschnitte.
  - Für einen handelsüblichen PKW-Anhänger ab 1,50 m – 2,50 m Länge mit normaler Bordwand (bis 0,30 m - ohne Spriegel und sonstige Aufsätze) – zehn Abschnitte.
  - Für einen landwirtschaftlichen Anhänger bis zu 5,00 m Länge mit normaler Bordwand (bis 0,50 m - ohne Spriegel und sonstige Aufsätze) vierzig Abschnitte.
- (3) Als Grundlage für die Ermittlung der Menge von 120 l wird als Referenz ein Sack mit einem Durchmesser von 0,45 m und einer Höhe von 0,76 m, oder vergleichbar, herangezogen. Finden für die Anlieferung andere Behältnisse Verwendung, erfolgt die Festlegung der angelieferten Menge auf Basis der vorgenannten Maße und Abrechnung nach Absatz 2.

Bei Bedarf stehen entsprechende Behältnisse in der Deponie zur Verfügung, in die der Anlieferer, zur Mengenermittlung, sein Grüngut umfüllen kann. Nach Feststellung der Menge, durch die Deponieaufsicht, sind die Behältnisse durch den Anlieferer ordnungsgemäß zu entleeren und an die Deponieaufsicht zurückzugeben.

- (4) Erfolgt die Anlieferung mittels der in Absatz 2 genannten Anhängertypen, so ist die Gebühr je Anhängertyp und Ausnutzung der Anhängerkapazität zu entrichten. Erfolgt die Anlieferung mit Anhängern, welche über die Höhe der definierten Bordwand beladen sind, so sind für die zusätzlichen Mengen Gebühren auf Basis der 120 l-Säcke zu entrichten. Die Festlegung von Minder- oder Mehrmengen können nach Absatz 3 ermittelt werden.

### **§ 3 b Höhe der Gebühren für Bauschutt**

- (1) Für die Anlieferung und Entsorgung von Bauschutt haben die Benutzer die nachstehenden Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sind bei der Anlieferung im gemeindlichen Wertstoffhof zu entrichten.
- (2) Bei der zulässigen Anlieferung von Bauschutt gem. der Abfallentsorgungssatzung wird je angefangenen 20 l-Eimer, bzw. einer Menge die diesem Maß entspricht, eine Gebühr in Höhe von 1,00 € erhoben.
- (3) Bei der Anlieferung von Bauschutt mittels eines Anhängers erfolgt die Festlegung der Gebühr nach dem rechnerisch ermittelten Rauminhalt aus den Abmessungen des Anhängers und in Abhängigkeit der tatsächlichen Befüllung (z.B. Länge x Breite x Höhe Bordwand - Innenmaß). Das sich hieraus ermittelte Ergebnis (in Litern) ist auf die nächste durch 20 (bei m<sup>3</sup> - 0,02) teilbare Menge aufzurunden.  
Bei Bedarf stehen entsprechende 20 l-Behältnisse zur Verfügung, in die der Anlieferer, zur Mengenermittlung, den Bauschutt umfüllen kann. Nach Feststellung der Menge, durch die Aufsicht des Wertstoffhofes, sind die Behältnisse durch den Anlieferer ordnungsgemäß zu entleeren und an die Aufsicht des Wertstoffhofes zurückzugeben.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die jeweils nach den §§ 3 a und 3 b anfallenden Gebühren werden mit der Anlieferung durch den Benutzer fällig und sind durch entsprechende Entwertung der Gebührenkarte für Grüngut bzw. Barzahlung im Wertstoffhof bei Anlieferung von Bauschutt zu entrichten.

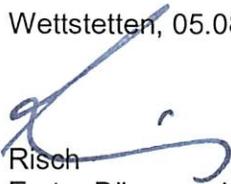
### **§ 5 Übergangsregelung**

Die schon im Umlauf befindlichen, durch die Gemeinde ausgegebenen Gebührenkarten können, unter Anwendungen der Gebührensätze nach § 3 a, aufgebraucht werden. Alternativ können in der Gemeindekasse bei Erwerb einer neuen Gebührenkarte und Rückgabe der „alten“ Gebührenkarte, die jeweils unverbrauchten Abschnitte angerechnet werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 In Kraft.

Wettstetten, 05.08.2020



Risch  
Erster Bürgermeister